



Wo stehen wir jetzt?

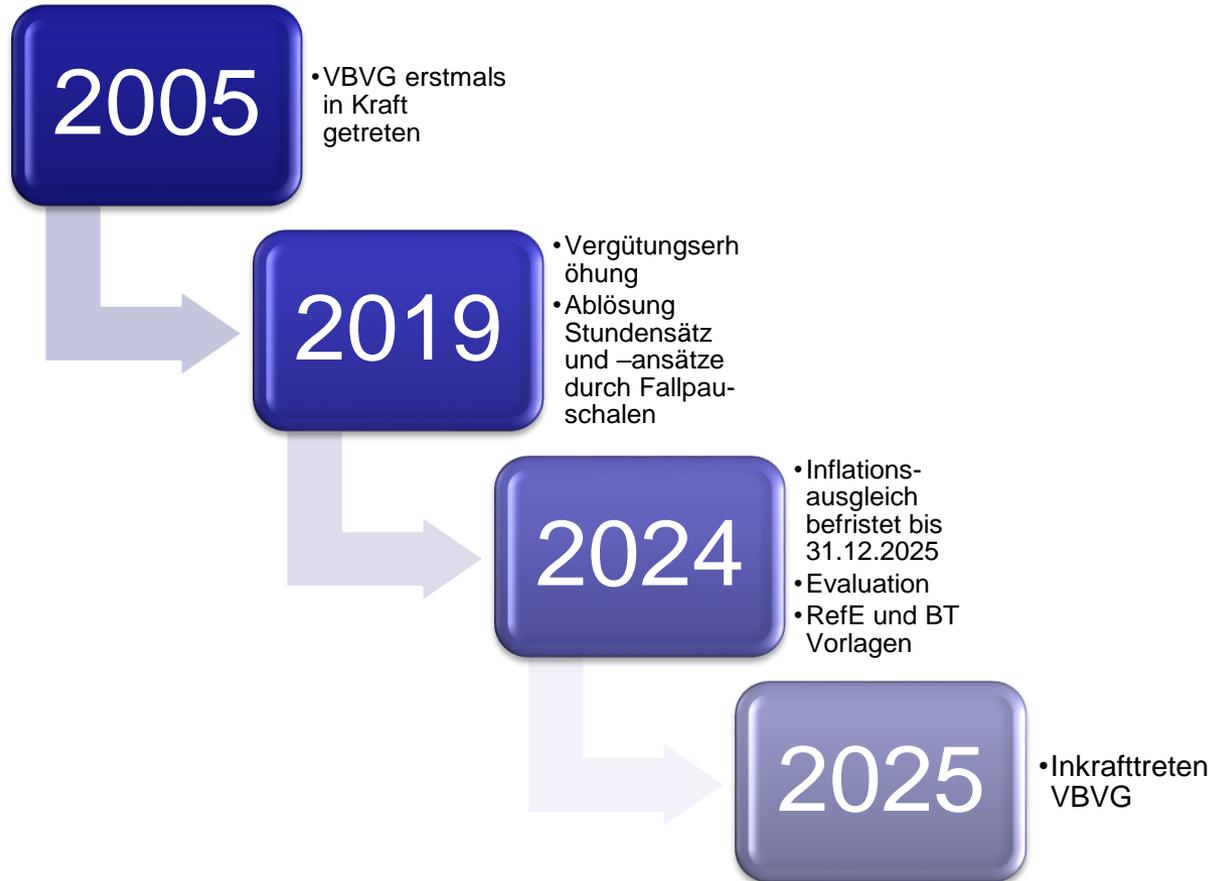
Wie ist die neue Rechtslage?

Dr. Friederike Mussnug

Diakonie Deutschland, Vorsitz BAGFW AG BEtreuungsrecht



Zeitschiene 1



Zeitschiene II



Das Ja Aber des Bundesrates Bundesrats-Drucksache 89/25

Bundesarbeitsgemeinschaft

der Freien
Wohlfahrtspflege



Zustimmung der Bundesländer verbunden mit EntschlieÙung:

1. Grundsätzlich begrüÙt: Ziele des Gesetzes.
 2. Keine Kostenkompensation des Bundes für die mit Rechtsänderung verbundenen Mehrkosten. Forderungen an den Bund
 - Kompensation durch Anpassung der jährlichen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens
 3. Im Rahmen der Evaluation:
 - Betreuenden Potentiale für Senkung des Aufwands ufzeigen
 - Unabhängige Erhebungen zum Arbeitsaufwand
- Empfehlungen für eine effektive und effiziente rechtliche Betreuung orientiert an Interessen der Betreuten als auch der öffentlichen Haushalte.

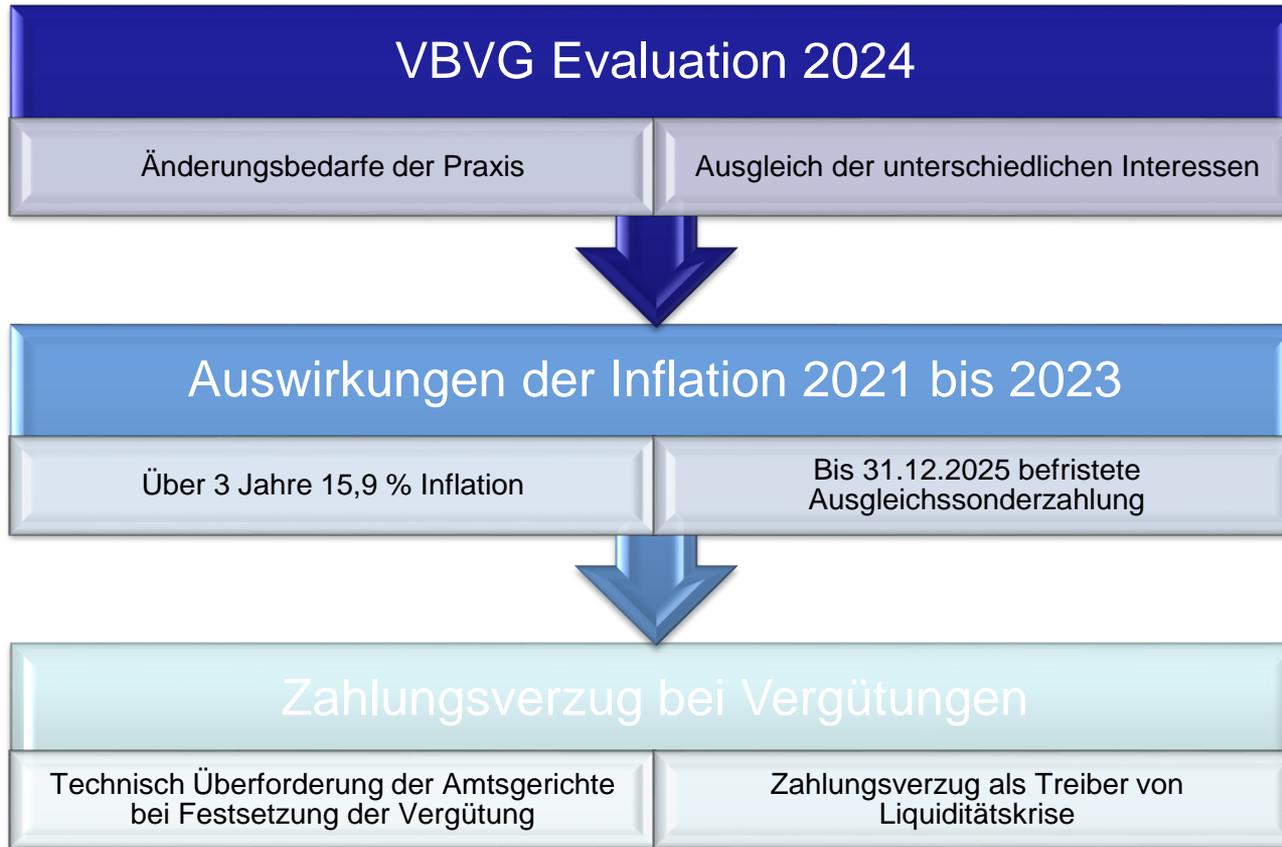


Anpassungsbedarf im VBVG aufgrund von

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege



Ziele der VBVG-Änderung 2024

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege

Anpassung an Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst

Übersichtlicheres Vergütungssystem

Anpassung der Vergütungstabelle an
Leistungsanforderungen, keine Dynamisierung

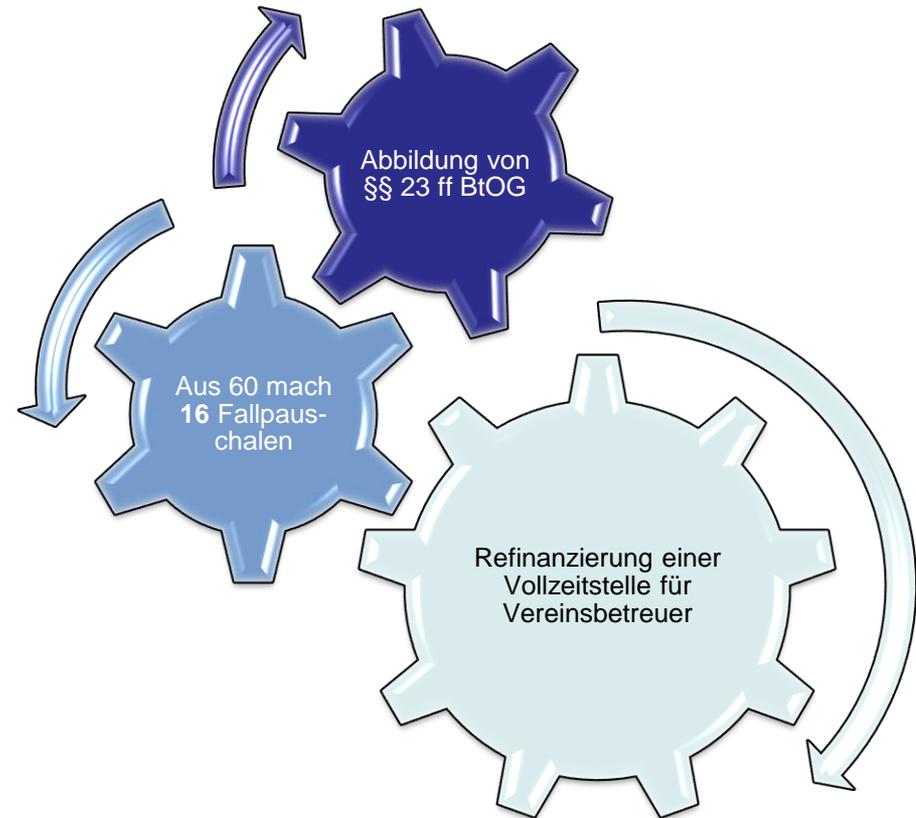
Automatisierung der Vergütungsfestsetzung als Regelfall

Übersichtlicheres Vergütungssystem



Absicherung angemessener Vergütung durch höchstrichterliche Rechtsprechung:

- BVerfG 1980: staatliche Inanspruchnahme für Aufgaben im allgemeinen Interesse sind angemessen zu entschädigen (Zeitaufwand und Bürokosten)
- BGH 2004: Vergütung muss im i. w. den durchschnittlichen Aufwand angemessen entlohnen
- BVerfG 2001: Vergütung muss Fixkosten der Betreuungsvereine zur für die Vorhaltung von qualifizierten Betreuern abbilden.

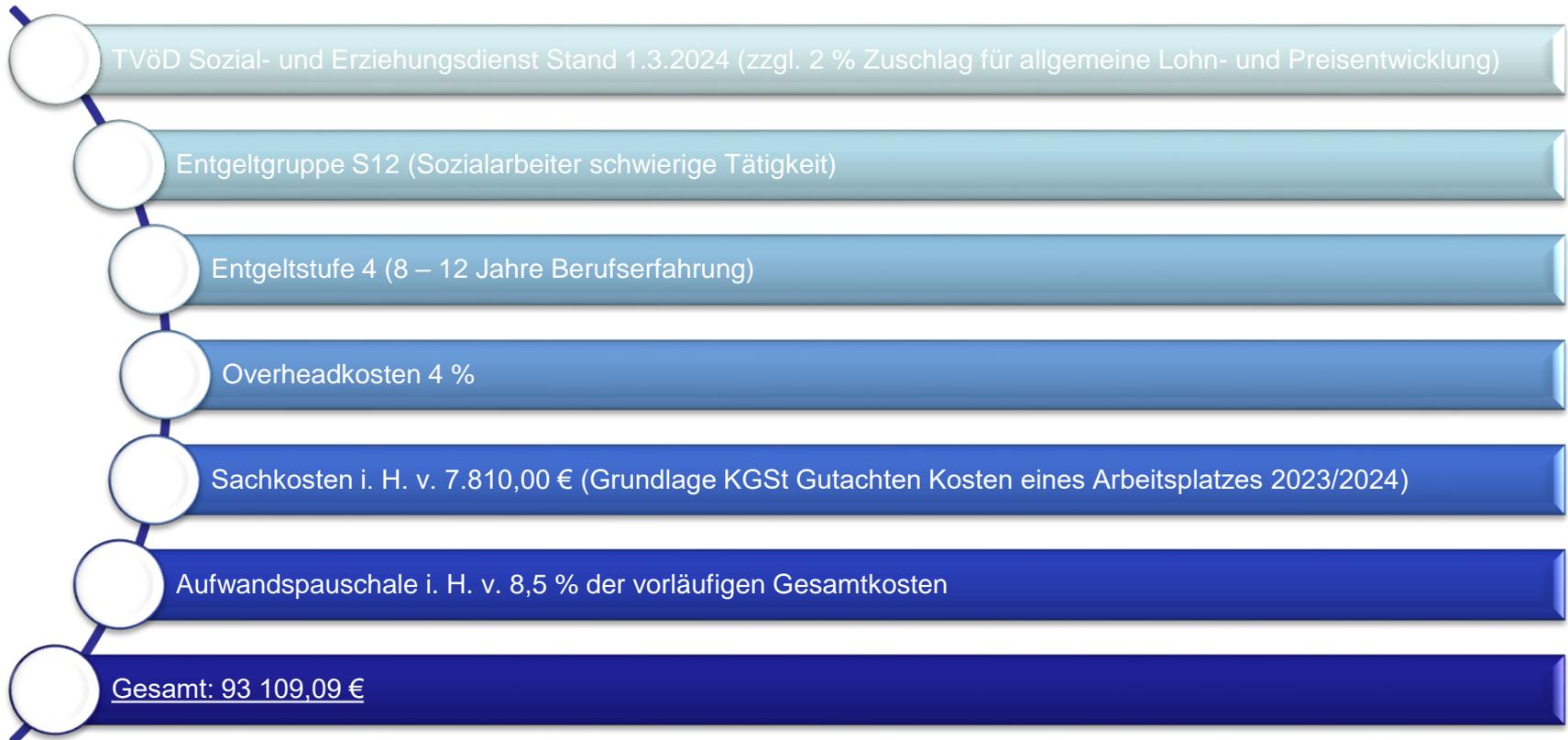


Übersichtlicheres Vergütungssystem: Die Refinanzierung einer Vollzeitstelle Vereinsbetreuer umfasst

Bundesarbeitsgemeinschaft

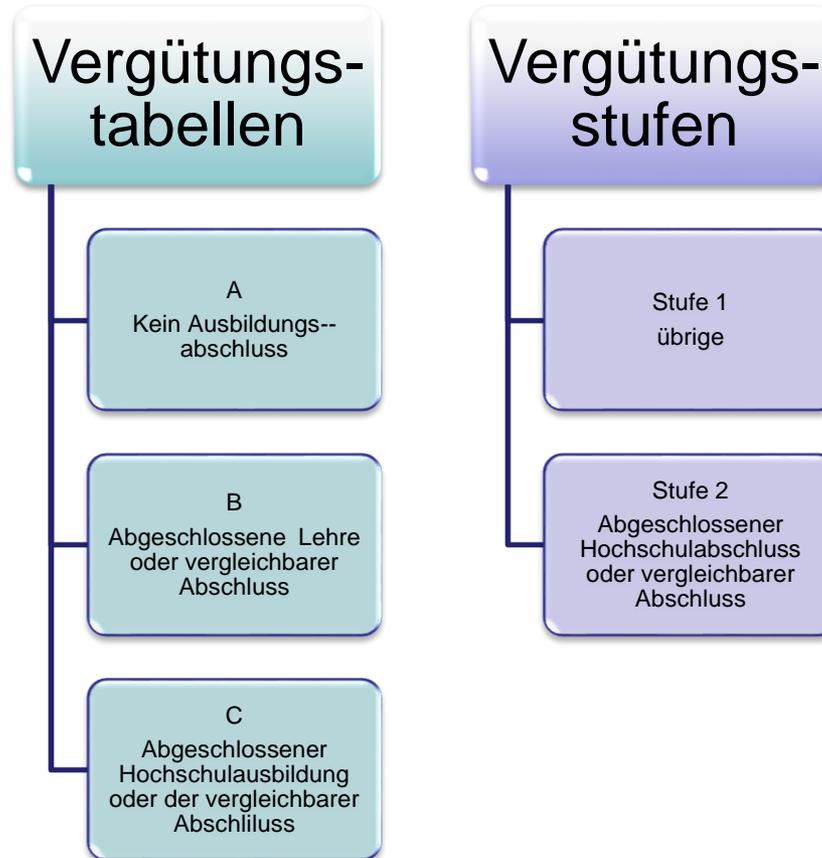


der Freien
Wohlfahrtspflege



Übersichtlicheres Vergütungssystem

Abilden von § 23 ff BtOG in § 8
VBVG

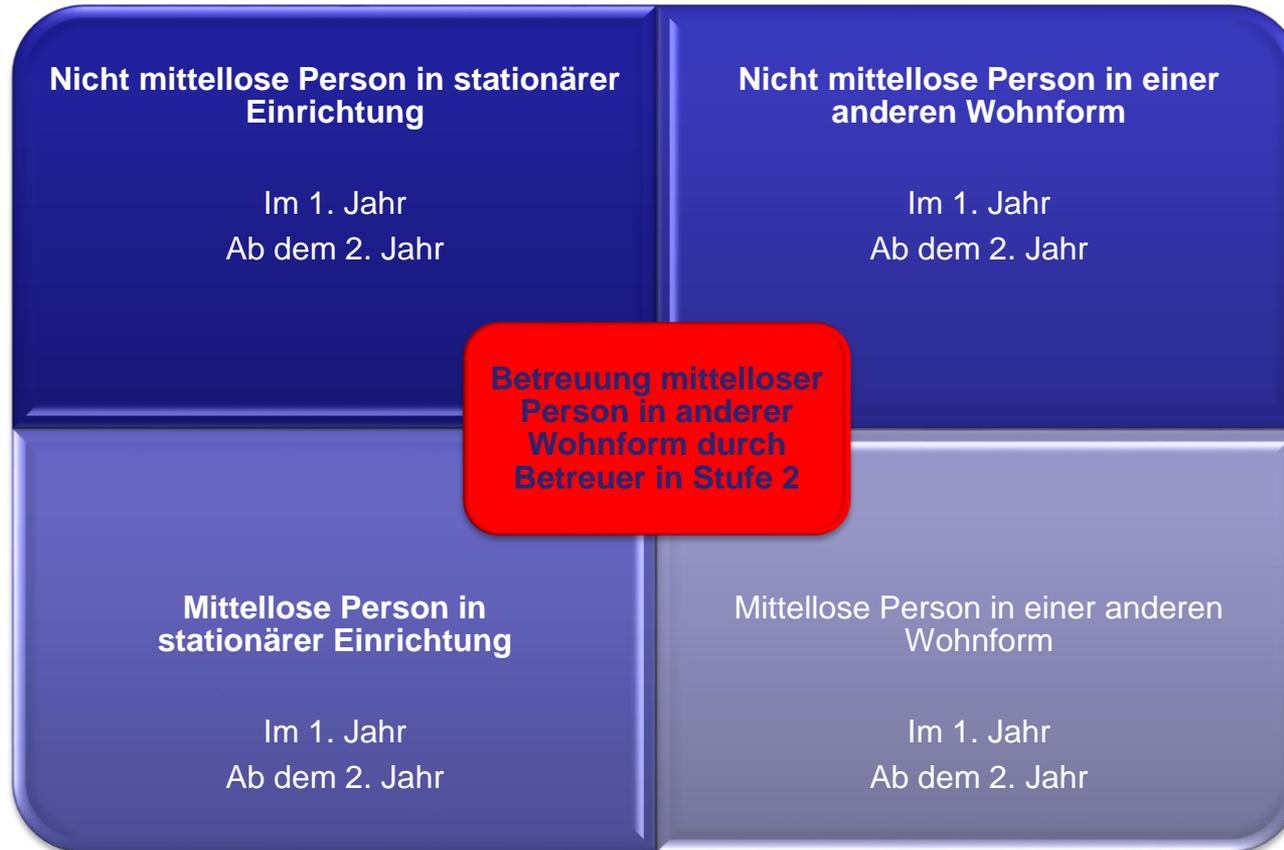


Übersichtlicheres Vergütungssystem Monatliche Fallpauschalen § 8 Abs. 1

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege



Übersichtlicheres Vergütungssystem

Monatliche Fallpauschalen § 8 Abs. 1 VBVG und Anlage

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege



	Stufe 1 1. Jahr	Stufe 1 Ab 2. Jahr	Stufe 2 1. Jahr	Stufe 2 Ab 2. Jahr
Nicht mittellos stationär	233,00 €	115,00 €	305,00 €	155,00 €
Nicht mittellos andere Wohnform	325,00 €	192,00 €	427,00 €	250,00 €
Mittellos stationär	208,00 €	98,00 €	275,00 €	130,00 €
Mittellos andere Wohnform	247,00 €	144,00 €	324,00 €	190,00 €

Durchschnittliche
Steigerung 12,7 %

11 % Steigerung für
zahlenmäßig
relevanteste
Fallpauschale (ml,a
WF, ab 2. Jahr

Kriterien:

- Abstand zw. Pauschalen
- Insb. zw den aus Länderhaushalten zu den von nicht mittel-losen zu zahlenden Pauschalen
- Angestrebte Vergütungssteigerung um 12,7 % erreicht durch Fallmix

Dauervergütung als Regelfall § 15 VBVG i.V.m. § 292 FamFG

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege

Geltendes Recht

Dauervergütung nur auf Antrag der
Betreuer oder der Betroffenen

Ab 1.1.2026

Klarstellung, dass auch
Betreuungsverein antragsberechtigt
(Abs. 1)

Antragserfordernis in Abs. 2 entfällt. →
Festsetzung auch von Amts wegen
möglich.

Verpflichtung der Betreuer,
vergütungsrelevante Änderungen
unverzüglich mitzuteilen

Ab 1.7.2028

§ 292 Abs. 2 S. 1 wird Soll-Regelung →
Dauerfestsetzung wird Regelfall.

Vorlaufzeit gibt Gerichten Zeit für
technische Umstellung, soweit nötig.

Ausnahmen von Dauerfestsetzung nur,
soweit diese sachlich nicht gerechtfertigt
erscheint; beründungspflichtig.



Artikel 12 Evaluierung

Das durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderte Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz ist durch das Bundesministerium der Justiz insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der festgesetzten Fallpauschalen und Stundensätze über einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 13 Absatz 1 zu evaluieren.

Empfehlung des BT Rechtsausschuss BT Drs. 20/14768:
Berücksichtigt zu erwartende Lohn- und Preisentwicklung, die nur zu 2 Prozent in die Berechnung der Refinanzierungskosten eingepreist ist.



Angemessenheit der Höhe der neu geregelten Pauschalen und Stundensätze.

Differenzierte belastbare Haushaltsdaten der Länder für die Jahre 2026 und 2027

Tatsächliche Relevanz der einzelnen Fallpauschalen (Häufigkeit der Auszahlung)

Daten der Betreuungsbehörden zur Situation der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer
Entwicklung des regional notwendigen Bestands an beruflichen Betreuerinnen



Vermeiden eines
Rückfalls der Vergütung
auf Vorinflationsniveau



BAGFW
Begrüßt Absicht zur
Sicherstellung der
Betreuervergütung





Anpassung der Vergütungstabelle

BAGFW

Neue Systematik berücksichtigt weder die realen Arbeitsplatzkosten nach KGSt 2024-Werten noch den tatsächlichen Aufwand der Mandatsführung im Rahmen der unterstützten Entscheidungsfindung nach § 1821 BGB



1

**Umsetzung von UN BRK
und
BGB Betreuungsrechtsreform**
braucht angemessene
Rahmenbedingungen für die
Betreuungsinfrastruktur

**Finanzierungsgrundlage an
tatsächlichen Kosten der
Betreuungsvereine ausrichten**
Maßstab aktuellen KGSt 2024-Werte für 1
Arbeitsplatz in TVöD SuE, Entgeltgruppe
S12, Stufe 4 i.H.v. 112.420,00 €

2

3

Dynamisierung der Vergütung
Unabdingbar, um das strukturelle Defizit
der Betreuungsvereine abzubauen



*Vielen Dank für Ihr
Interesse*